

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 4/2021 am Dienstag, 27.07.2021,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 09.07.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 09.07.2021 bis 28.07.2021 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Karl Winkler, Christian Korber, Robert Obererlacher, Robert Eder;
Wolfgang Steiner, Marianne Mair, Robert Fasching
Ersatzmitglied Florian Pichler

Entschuldigt: Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Anton Huber

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 6 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.10 Uhr

Tagesordnung

1. Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 1509 KG Lengberg
2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Beschlussfassung
3. Schülertransport Bergsiedlungen – Vertrag VVT
4. Wohnungsvergabe-Richtlinie – Kriterien und Bewertung
5. Haushaltsstellenüberschreitungen
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nach kurzer Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1 bis 5 wie bisher

6. *Änderung der Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020*

7. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

zu 1) Änderung örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan im Bereich Gst 1509 KG Lengberg

Mit E-Mail vom 22.09.2020 wurde die Gemeinde vom Grundstückseigentümer ersucht, sowohl zur Ermöglichung der Errichtung eines Reiterstüberls als auch eines Reitplatzes die dafür notwendige Flächenwidmungsplanänderung einzuleiten.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 21.05.2021 hat die Tiroler Landesregierung dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 22.09.2020 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Sonderfläche Hofstelle betreffend Teilflächen der Grundstücke 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309, alle KG Lengberg die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, jedoch dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 22.09.2021 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Sonderfläche Sportanlage § 50 TROG 2016 (Reitplatz) betreffend eine Teilfläche des Grundstücks 1300 KG Lengberg die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

Da die von der Versagung betroffene Grundfläche in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche einliegt, hat die Gemeinde Nikolsdorf auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung um Erteilung einer Widmungsermächtigung gemäß § 11 Tiroler Raumordnungsgesetz ersucht. Mit Bescheid vom 02.07.2021, im Gemeindeamt Nikolsdorf eingelangt am 20.07.2021, erteilt die Tiroler Landesregierung der Gemeinde Nikolsdorf gemäß § 11 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF 116/2020, die Ermächtigung zur Widmung einer Sonderfläche Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 im Bereich des Gst 1300 KG Lengberg.

Gleichzeitig mit der Sitzungseinladung wurden dem Gemeinderat folgende Unterlagen zugesandt: Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungs-

recht vom 21.05.2021; Teilungsplan Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 09.04.2021; Verordnungsplan Flächenwidmungsplanänderung 2-718/10023.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1300 KG Lengberg vom 27.07.2021:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1300 KG Lengberg folgende Stellungnahme ab: Beim „Fohlenhof“ im Ortsteil Lengberg (siehe Fotos im Anhang) ist der Umbau des bestehenden Bullenmaststalles sowie weitere Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer, 9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2019-21 vom 06.02.2020 im Anhang). Des Weiteren soll westlich anschließend ein Reitplatz entstehen. Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einlag und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, war eine entsprechende Sonderflächenwidmung notwendig (diese Voraussetzung wird grundsätzlich im Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen GZL. RO1/25-2020 vom 08.04.2020 bestätigt). Es wurde daher eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-2 – max. 330 m² Wohnnutzfläche“ gem. § 44.2 TROG 2016 angeregt und in der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2020 beschlossen. Da agrarfachlich die Erforderlichkeit zur Erhöhung der Wohnnutzfläche aufgrund fehlender Gästebeherbergung nicht bestätigt werden konnte (GZL. AgLZ-RO1/25-2020 vom 17.08.2020), wurde daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 vorgeschlagen um letztlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können. Im Bereich des geplanten Reitplatzes wurde eine Umwidmung in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 43.1 TROG 2016 vorgeschlagen (GR-Beschluss vom 22.09.2020).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines „weißen“ Bereiches sowie innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf wird gegenständliche Freihaltefläche großteils herausgenommen (siehe ÖRK-Ausschnitt Fortschreibung im Anhang). Auf die bereits vorhandenen Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Sachverständigen wird hingewiesen (GZL. AgLZ- RO1/25-2020 vom 08.04.2020 sowie vom 25.06.2020 und 17.08.2020).

Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch die gegenständlichen Grundstücke zum Teil als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen wurden (siehe Auszug aus dem Verordnungsplan im Anhang), wurde bereits ein entsprechender Antrag auf Widmungsermächtigung in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Bereich der Gp. 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg gem. § 11 iVm. § 7 (2) a Z 1 TROG 2016 gestellt.

Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn:

- a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und
- b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Eine Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 49a und zur Widmung von Sonderflächen in Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (GZL. RoBau-3-001/5/130-2021 vom 02.07.2021) wurde nun zum geplanten Reitplatz festgehalten: „Die Tiroler Landesregierung erteilt der Gemeinde Nikolsdorf gemäß § 11 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF 116/2020, die Ermächtigung zur Widmung einer Sonderfläche Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 im Bereich des Gst. 1300 KG Lengberg. ... Die Amtssachverständige für überörtliche Raumordnung hat in ihrem Gutachten vom 11.5.2021 festgehalten, dass das Flächenausmaß von rund 2314 m² für die Ausnahme aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und die Widmung als Sonderfläche Reitplatz nachvollziehbar ist und mit dessen Errichtung die Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes unterstützt wird. ... Gemäß § 11 Absatz 4 TROG 2016 erlischt die Ermächtigung nach Absatz 1, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eine entsprechende Widmung als Sonderfläche beschlossen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt hat.“

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Widmungsermächtigung für den Reitplatz kann jetzt auch die Widmung als „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 beschlossen

werden. Die raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 31.07.2020, 22.09.2020 und 04.02.2021 gelten sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte daher lauten.:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1300 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach kurzer Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners vom 27.07.2021 die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1300 (im Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI Rudolf Neumayr vom 09.04.2021 ausgewiesen als eigenes Grundstück mit der neuen Grundstücksnummer 1509) KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von raum.gis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf für den Zeitraum von vier Wochen in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 2) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Beschlussfassung

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf ist in der Zeit vom 14.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die diesbezügliche Kundmachung war an der Amtstafel und auf der Gemeinde-Homepage vom 12.05.2021 bis 05.07.2021 angeschlagen. Die Verständigung der Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 11.05.2021, die Veröffentlichung im Bote für Tirol in der Ausgabe vom 12.05.2021.

Innerhalb der dafür vorgesehenen Frist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird je ein Exemplar des Endberichtes des örtlichen Raumplaners vom 27.07.2021 sowie des Verordnungstextes ausgehändigt.

Endbericht mit Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 27.07.2021:

Das örtliche Raumordnungskonzept (ÖRK) stellt eine umfassende Festlegung der Entwicklungsziele und der Entwicklungsspielräume vor allem in räumlicher, wirtschaftlicher, bevölkerungspolitischer, naturräumlicher und kultureller Hinsicht dar. Es werden darin im Wesentlichen die Richtlinien bzw. die Rahmenbedingungen für die weiteren raumplanerischen Planungsinstrumente (Flächenwidmung und Bebauungsplan) festgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (§ 31 a Abs. 1 TROG 2016) ist das örtliche Raumordnungskonzept jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben.

Die Gemeinde Nikolsdorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2001 das örtliche Raumordnungskonzept beschlossen. Am 30.06.2003 wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl. Ve1-2-718/1-5vA). Am 26.03.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung um weitere 5 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 10.09.2013 wurde eine längere Frist um weitere fünf Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Die Gemeinde hat gem. § 31b um eine Fristverlängerung um weitere 2 Jahre angesucht. Lt. Verordnung der Landesregierung vom 06.11.2018 wurde eine längere Frist um weitere zwei Jahre für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festgelegt. Gem. § 31a TROG 2016 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Gem. § 31b TROG 2016 kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung der Frist auf höchstens 20 Jahre festlegen, wenn die räumliche Entwicklung keine frühere Fortschreibung erfordert. Die Gültigkeit des ÖRK in der Gemeinde Nikolsdorf endet am 23.08.2021.

Um v. a. (neue) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeindebürger anbieten bzw. zu verbessern und letztlich sinnvoll abrunden zu können, wurde entschieden, gemeinsam mit dem örtlichen

Raumplaner die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erarbeiten. Schließlich hat der Gemeinderat am 27.04.2021 beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge der ersten raumordnungsfachlichen Vorprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, GZl. ROSTAT-1.1149.36/1-2021 vom 09.02.2021 sowie Abteilung Bau und Raumordnungsrecht, GZl. RoBau-2-718/9/21-2021 vom 22.02.2021 wurde zunächst auf das eigentliche Auflage- und Genehmigungsverfahren hingewiesen. Folgende Punkte mussten überarbeitet bzw. ergänzt werden:

A) Verordnungstext

Der Verordnungstext wurde überarbeitet und präzisiert.

B) Umweltbericht

Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Ausführung des Plans zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten. Dabei wurde einführend auf die nationalen, internationalen und unionsrechtlichen Ziele des Umweltschutzes eingegangen. Eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programmes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen wurde ergänzt. Die Entwicklungsbereiche G 5 und G 6 wurden gestrichen. Hier sollen die Auswirkungen nach einem 3-jährigen Monitoring neu beurteilt werden. Die bauliche Entwicklung W 26 wurde neuerlich als Änderungsbereich in die Fortschreibung aufgenommen, da der Änderungsentwurf aus 2012 nicht abgeschlossen wurde.

C) Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Es wurden die geforderten Ergänzungen im Konzeptplan größtenteils umgesetzt, ebenso geringfügige Anpassungen der Zählererläuterungen (Kenntlichmachungen, Herausnahme Stempel G 5 und G 6, etc.). Am 27.04.2021 hat der Gemeinderat schließlich beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf der ersten Fortschreibung wurde vom 14.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 im Gemeindeamt Nikolsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während diesem Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingelangt (gem. §64 Abs. 5 TROG 2016 iVm § 8 TUP müssen die Umwelterwägungen, die in den Plan einbezogen wurden, zusammengefasst werden; dabei sind auch die umweltrelevanten Stellungnahmen miteinzubeziehen):

Grundsätzlich sind in Bezug auf die biologische Vielfalt, Fauna und Flora alle durch das Büro REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH entsprechend ausgewiesenen Flächen im ÖRK als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Somit ist die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert. Schließlich sind hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt keine Arten betroffen, die als Ausschlusskriterium gelten.

In Bezug auf Raumstruktur und Siedlungswesen kommt es zu sinnvollen Abrundungen und Erweiterungen. Die baulichen Entwicklungsflächen stehen schon jetzt größtenteils für Siedlungszwecke zur Verfügung. Durch das neue Erschließungskonzept werden jedoch insgesamt ca. 3,3 ha zusätzlich in Anspruch genommen. Hier ist von entsprechenden Änderungen im Orts- und Landschaftsbild auszugehen. Grundsätzlich aber wird auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen Bedacht genommen. Die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaft, öffentliche und soziale Einrichtungen, sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls grundsätzlich angestrebt, die primär für Siedlungszwecke ausgedehnten bzw. abgerundeten Flächen wirken sich jedoch eindeutig negativ auf das Nutzungsinteresse Landwirtschaft aus. Neben dem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen und dem damit einhergehenden Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten kann es auch zu entsprechenden Bodenversiegelungen kommen.

Laut Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, bestehen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung grundsätzlich keine Bedenken. Es wird zusammenfassend festgehalten: „ ... *Aus wasserfachlicher Sicht werden die geplanten Bereiche für die Ansiedlung von Betrieben äußerst kritisch gesehen, weil wichtige wasserwirtschaftliche Gefährdungen und deren Wirkungen auf den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen durch eine Bebauung der Flächen betroffen wären. ... Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass es keinen unbegrenzten Schutz gegen Naturraumgefahren wie Hochwasser, Überflutungen und Vermurungen im Nahbereich von Gewässern gibt. Dies auch deshalb, weil Hochwasserereignisse auftreten können, die über dem Bemessungsereignis der technischen Verbauungen der Drau liegen. Daher muss auch in Zukunft mit einem verbleibenden Restrisiko trotz technischer Sicherungsmaßnahmen gerechnet werden.*“

Seitens der Landesstraßenverwaltung bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im „... *Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ... im Widmungsverfahren zu berücksichtigen ...*“ sei, „... *dass für Anbindungen an Landesstraßen nur gebündelte Zufahrten als genehmigungsfähig bzw. vertretbar zu erachten sind.*“ Weiters wird vermerkt, dass im „...*Allgemeinen ... keine schriftliche Genehmigungen nach § 5 TStG für Einzelzufahrten zu Grundstücken in Aussicht gestellt werden...*“ können.

In der forstwirtschaftlichen Stellungnahme wird u. a. vermerkt: *„Im Bereich des Ortseinganges Lengberg sieht das Raumordnungskonzept die bauliche Entwicklung auf dem Gst. 59/5 KG Lengberg vor. Aufgrund der örtlichen Lage am Schuttkegel des Korberbaches ist diese Fläche im Waldentwicklungsplan als Schutzwald dargestellt. Die dargestellte Schutzfunktion des Waldes ist aufgrund der umfangreichen Verbauungsmaßnahmen der letzten Jahrzehnte am Korberbach zu relativieren. Sollte der Einfluss des Korberbaches weitestgehend ausgeschlossen sein, kann forstfachlich festgestellt werden, dass es sich vor Ort nicht um Schutzwald, sondern um Wirtschaftswald handelt. Derzeit ist die gegenständliche Waldfläche in Folge einer regulären Nutzung als Kahlfäche zu bezeichnen. Aus forstfachlicher Sicht wäre spätestens vor der Ausweisung von Baugrundstücken bei der Bezirksverwaltungsbehörde für die Verwirklichung des Vorhabens eine Rodungsgenehmigung einzuholen. An der Westseite der Ortschaft Nikolsdorf ist die Erweiterung der baulichen Entwicklung auf den Gst. 445 und 442 KG Nikolsdorf vorgesehen. Diese Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan als Wald mit mittlerer Schutzfunktion dargestellt. Die Schutzfunktion des Waldes vor Ort begründet sich damit, dass die Flächen auf dem Schuttkegel des Gantschenbaches situiert sind. Im Gefahrenzonenplan der Wildbachverbauung liegt die Fläche in der gelben Zone ein. Derzeit stockt auf der betreffenden Fläche ein Fichtenbaumholz. Aus forstfachlicher Sicht wäre spätestens vor der Ausweisung von Baugrundstücken bei der Bezirksverwaltungsbehörde für die Verwirklichung des Vorhabens eine Rodungsgenehmigung einzuholen. Zudem wäre im Vorfeld zur Bebauung mit den Waldanrainern das Einvernehmen über Abstandsflächen herzustellen (niederwaldartige Bewirtschaftung) um Gefahrenmomente vor allenfalls umstürzenden Bäumen auszuschließen.“* Weiters wird festgehalten: *„Im Bereich der Hofstelle Jörglegger (DI Alfred Hanser) ist auf dem Grundstück 935 KG Nikolsdorf die Schaffung von Abstandsfläche notwendig. Ebenso ist für die bessere Ausformung des geplanten Baugebietes die Aufnahme einer Teilfläche des Waldgrundstückes 358 KG Nikolsdorf notwendig. Diese Flächen sind im Waldentwicklungsplan als Wirtschaftswald dargestellt. Aus forstfachlicher Sicht ist vor der Ausweisung der Baugrundstücke bei der Bezirksverwaltungsbehörde für die Verwirklichung des Vorhabens eine Rodungsgenehmigung einzuholen. Zudem wäre im Vorfeld zur Bebauung mit den Waldanrainern das Einvernehmen über Abstandsflächen herzustellen (niederwaldartige Bewirtschaftung) um Gefahrenmomente vor allenfalls umstürzenden Bäumen auszuschließen. ... Zusammenfassend wird aus forstfachlicher Sicht mitgeteilt, dass bei Einhaltung der erwähnten Vorgangsweisen keine Einwände gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nikolsdorf mit den vorgesehenen Abänderungen bestehen.“*

Bei den Schutzinteressen Luft sowie den damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ebenfalls keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt handelt es sich bei der Gemeinde weitestgehend um eine Wohngemeinde. Es sind daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch erhöhte Immissionen oder Lärm zu erwarten (Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen).

Hinsichtlich Naturgefahren wird auf das Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, hingewiesen.

So wird u. a. vermerkt: *„1. Bereich W2 – Korberbach: In diesem Bereich liegt die Widmungsfläche geringfügig im Blauen Hinweisbereich für technische Maßnahmen. Dieser Bereich ist baufrei zu halten und dies ist mit einem entsprechenden Bebauungsplan sicherzustellen. Weiters wird angeraten, beim Erschließungskonzept für die zukünftige Parzellierung ein Gutachten der WLW einzuholen. ... 3. Bereich W4 – Kropfbach: Die gegenständliche Widmungsfläche liegt in der Gelben Gefahrenzone des Kropfbaches. Dies ist deshalb gegeben, da derzeit das Geländenniveau sehr tief liegt. Für eine zukünftige Bebauung müsste das Geländenniveau angehoben werden. Dadurch ergibt sich nahezu eine Gefährdungsfreiheit, da dann in Richtung des Siedlungsraumes keine Überbordungen mehr zu erwarten sind. 4. Bereich W7a – Gantschenbach: Die Ausweitung des Siedlungsraumes Richtung Roter Gefahrenzone wird seitens der WLW als sehr problematisch angesehen. Nach Aussage des Bürgermeisters ist jedoch geplant, zukünftig vom alten Waldschwimmbad beginnend bis nördlich des gegenständlichen Bereiches einen zweiten Schutzdamm zu errichten, sodass für den gegenständlichen Bereich eine völlige Gefahrenfreiheit erzielt werden kann. Seitens des wildbachfachlichen Amtssachverständigen wird daher angemerkt, dass eine Flächenwidmung erst nach Ausführung dieser Schutzbauten erfolgen kann. ... 6. Bereich L5: Hier besteht eine Gefährdung durch den Ranitzerbach. Der Gefährdungsgrad entspricht dem einer Gelben Gefahrenzone, sodass durch entsprechende Bauführung diesem Gefährdungsgrad entgegengewirkt werden kann. Im Flächenwidmungsplan werden entsprechende Baugrenzlinien zum Wildbach hin erforderlich sein. 7. Bereich W25: Dieser Bereich*

befindet sich im Gefährdungsbereich des Lackenbaches. Dort besteht ein Wasserretentionsbecken, das bei den Niederschlagsereignissen der letzten zwei Jahre sehr gut gewirkt hat. Bei der Parzellierung dieser Fläche und Anlage der Zufahrtswege ist auf die bestehende Verbauung und die Gefährdungssituation Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Tiefenlinie ist jedenfalls bebauungsfrei zu halten. 8. Bereich W27 – Windischbach: Die Widmungsfläche reicht an die Gelbe Gefahrenzone des Windischbaches heran. Die zukünftige Flächenwidmung ist auf jene Bereiche zu beschränken, die außerhalb der Gefahrenzone liegen.“

Da alle Auflagen/Hinweise in den jeweiligen Stempelbeschreibungen entsprechend festgeschrieben wurden, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass mit der Fortschreibung des ÖRK auf die wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung Rücksicht genommen wurde. Durch die geplanten Erweiterungen und Abrundungen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Die baulichen Entwicklungsbereiche G 5 und G 6 wurden aus dem örtlichen Raumordnungskonzept herausgenommen. Hier ist von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen! Es wird daher zunächst ein 3-jähriges intensives Monitoring für diese Bereiche vorgenommen.

Mit der nunmehr vorliegenden, überarbeiteten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf sind daher schließlich auch unter Berücksichtigung sekundärer und kumulativer Effekte **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Umwelt mehr zu erwarten.

Das Verfahren betreffend die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf ist somit abgeschlossen. Entsprechend § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 – wird der Entwurf für die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, bestehend aus Verordnung, Erläuterungsbericht, Umweltbericht, Baulandbilanz, Gebäudenutzung/Bestandsaufnahme, Örtliches Raumordnungskonzept, Fachstellungnahmen, Endbericht des örtlichen Raumplaners vom 27.07.2021 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung des jeweils zustimmend zur Kenntnis genommenen Erläuterungsberichtes, des Umweltberichtes, der Baulandbilanz, Gebäudenutzung/Bestandsaufnahme, des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Fachstellungnahmen und des Endberichtes des örtlichen Raumplaners vom 27.07.2021 wird vom Gemeinderat folgende

Verordnung, mit der das örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird,
beschlossen:

Auf Grund der §§ 29 Abs. 1 und 2, 31 und 31a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 116/2020, in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1. Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt für das gesamte Gemeindegebiet.*
- 2. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach Ablauf von 10 Jahren ist es auf Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat die Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.*
- 3. Der Konzeptplan im Maßstab 1:5000 samt textlichen Erläuterungen (Stempelbeschreibung) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung. Die Pläne der Bestandserhebung, die naturkundefachliche Bestandsaufnahme und der Textteil, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung.*
- 4. Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt in der Gemeinde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.*

§ 2

Grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

- 1. Im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:*

a. Allgemeines

Die bisherige zentralörtliche Funktion der Gemeinde Nikolsdorf ist zu stärken. Folgende Funktionen sind schwerpunktmäßig anzustreben:

- Nikolsdorf als Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandort
- Nikolsdorf als Schul- und Sportstandort
- Nikolsdorf als Kulturstandort und
- Nikolsdorf als Wohnort

b. Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung

Im Planungszeitraum wird eine maßvolle Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung bis maximal 1.000 Einwohner und max. 400 Haushalte angestrebt. Angestrebt wird dabei die Bereitstellung von günstigen Wohnungen und Wohngrundstücken für die Gemeindebevölkerung zu einem sozial verträglichen, angemessenen Bodenpreis (ca. 0,25ha/Jahr).

c. Wirtschaftliche Entwicklung

Neben der Ansiedlung von umweltverträglichen Unternehmen und Unternehmen mit gehobener, qualifizierter Struktur (ca. 0,45ha/Jahr) ist auch die Erhaltung der ortsansässigen Klein- und Mittelbetriebe anzustreben. Im Süden der Gemeinde, in der Schattseite, direkt an das Abbaugelände der Nachbargemeinde Lavant anschließend, wird ein regionales Gewerbegebiet für den Planungsverband PV 36 angestrebt. Voraussetzung ist jedoch ein naturkundlich positives Monitoring-Ergebnis (3 Jahre).

d. Verkehr

Die Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs wird angestrebt. Zu diesem Zweck ist nach Möglichkeit der öffentliche Verkehr zu fördern, sowie eine Verbesserung des siedlungsinternen Erschließungsnetzes und eines zusammenhängenden Fuß- und Radwegenetzes anzustreben.

e. Land- und Forstwirtschaft

Die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft stellt ein wesentliches Ziel der Gemeinde dar. Dazu sind die existenzsichernden Grundflächen möglichst zusammenhängend als Wirtschaftsflächen zu erhalten und die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

f. Natur und Umwelt

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird die Bewahrung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes angestrebt. Die Sicherung eines intakten Naturhaushaltes dient vor allem der Erhaltung der Wohnfunktion und der Verbesserung der Lebensqualität der Gemeinde. Dabei ist insbesondere auf die Umsetzung der in der naturkundlichen Bestandsaufnahme vorgesehenen Maßnahmen zu achten.

g. Orts- und Landschaftsbild

Insgesamt ist die Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes ein wesentliches Ziel. Vor allem für Gebiete mit gewerblicher Nutzung ist eine allgemeine Verbesserung des Erscheinungsbildes durch entsprechende Grün- bzw. Freiraumgestaltung anzustreben.

Wichtig ist auch, dass die erkennbaren Siedlungsgrenzen bzw. Dorfrandsituationen nicht überschritten werden und eine gezielte Verdichtung nach innen zu einem kompakten und geschlossenen Ortsbild beiträgt.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen

1. Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Konzeptplan mit FL bezeichneten Bereiche von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 sowie § 42 und §§ 42a und 42b TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen insbesondere folgende Widmungen zulässig:
 - a. Sonderflächenwidmungen nach § 44 und 46 TROG 2016 für die Errichtung von Hofstellen und Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen und
 - b. Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2016 für die Errichtung von sonstigen land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden.
2. Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Verordnungsplan mit FF bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 sowie § 42 und §§ 42a und 42b TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind insbesondere

- Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung, der Jagdausübung oder der Wildhege dienen, zulässig.
3. Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sind die im Entwicklungsplan mit FÖ bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 sowie § 42 und §§ 42a und 42b TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.
 4. Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Entwicklungsplan mit FA bezeichneten Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 sowie § 42 und §§ 42a und 42b TROG 2016 im Freiland zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.
 5. Außerhalb der Baulandabgrenzungen und außerhalb jener Bereich, die mit FL, FA, FF und FÖ bezeichnet sind („weiße Flächen“) ist lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig, sofern die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweisen und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2016 vorliegt.
 6. Sofern sich kein sonstiger Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2016 ergibt, sind in den FL, FA, FF und FÖ bezeichneten Flächen zusätzlich zu den nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 zulässigen Widmungen bzw. abweichend von den darin enthaltenen Verboten, geringfügige Baulandarrondierungen gem. § 4 Abs. 2 dritter Satz dieser Verordnung zulässig.
 7. Bei künftigen Planungsmaßnahmen ist auf die Erhaltung der Hecken und Lesesteinriegel bzw. Lesesteinmauern im Bereich der landwirtschaftlich, ökologisch und für das Landschaftsbild wertvollen Flächen Bedacht zu nehmen.
 8. Für bestehende Betriebe ist es zulässig, die Baulandgrenzen zu überschreiten und Sonderflächen- oder Baulandwidmungen in Freihalteflächen durchzuführen. Dies ist zulässig, wenn
 - a. alternative Standorte nachweislich geprüft und nicht möglich sind,
 - b. der Standort im unmittelbaren Bereich liegt (räumliches Naheverhältnis),
 - c. die Fläche außerhalb der Baulandgrenze bzw. innerhalb der Freihaltefläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt wird und
 - d. in der Planung auf das jeweilige Freihalteziel Rücksicht genommen und die Beeinträchtigung dessen minimiert wird.
 9. Für die Nutzung erneuerbarer Energieformen (thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) ist in den mit FL, FA, FF und FÖ bezeichneten Flächen lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig. Dabei sind die Interessen der örtlichen Raumordnung, wie die Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die möglichste Vermeidung der Beeinträchtigung von angrenzenden Liegenschaften zu beachten.

§ 4

Siedlungsentwicklung

1. Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die bereits gewidmeten, unbebauten Flächen heranzuziehen. Weiters sind vorrangig innerörtlich gelegene, mit geringem Infrastrukturkostenaufwand erschließbare Flächen für die Bebauung heranzuziehen. Für etwaige verloren gehende Biototypen (Streuobstwiesen u. ä.) sind aus naturkundefachlicher Sicht geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Des Weiteren sind auch geeignete Vorbehaltsflächen für den geförderten (sozialen) Wohnbau im Ausmaß von rd. 16.800 m² vorgesehen.
2. Für jede darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung sind bei Bedarf die im Entwicklungsplan dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten Hauptnutzung sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen. Bei der Widmung von Bauland, Vorbehaltsflächen und im anschließenden Bereich zulässigen Sonderflächen dürfen die im Entwicklungsplan dargestellten absoluten Siedlungsgrenzen grundsätzlich nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind geringfügige Bauland-, Vorbehalts- oder Sonderflächenwidmungen, sofern diese notwendig sind, um für einen Bauplatz entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Widmung festzulegen und das Grundstück an der absoluten Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann. In diesem Fall ist durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die absolute Siedlungsgrenze durch Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige bauliche Anlagen nicht überschritten wird.
3. Ein Vorgriff auf eine spätere Zeitzone darf nur dann erfolgen, wenn Flächen einer früheren Zeitzone nicht zur Verfügung stehen bzw. der individuelle Bedarf hier nicht befriedigt werden kann, mit der vorgezogenen Widmung für die Gemeinde keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Kosten verursacht werden und die vorgezogene Widmung auch im

übrigen einer geordneten Gesamtentwicklung des betreffenden Gebietes im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.

4. Für Gebiete, für die im Zähler keine Festlegung zur Dichtestufe getroffen wurde erfolgt die Festlegung der Baudichte im Rahmen der Bebauungsplanung, wenn im Ordnungsplan eine Bebauungsplanpflicht (B!) festgelegt wurde. Wurde keine Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen festgelegt, gilt als Referenzwert für die Baudichte die Baudichte des Baubestandes sowie der Baustruktur im Umfeld.

§ 5

Wirtschaftliche Entwicklung

1. Bei der Widmung von Flächen zum Zweck der Wirtschaft gilt § 4 Abs. 2 ohne Einschränkung sinngemäß.
2. Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze sowie der Umweltverträglichkeit zu prüfen.
3. Bei der Ausweisung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung ist allfälligen Nutzungskonflikten, etwa durch die Ausweisung von Pufferflächen zwischen den für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Bereichen und den anschließenden Wohngebieten oder etwa durch Beschränkung auf emissionsarme Betriebe (Zonierung) im Übergangsbereich zur Wohnnutzung zu begegnen.
4. Sonderflächenwidmungen zur Errichtung von Aussiedlerhöfen dürfen nur im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen.

§ 6

Verkehrsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Neu- bzw. Ausbau der vorhandenen Verkehrswege angestrebt.

§ 7

Entwicklung der sonstigen Infrastruktur

Bei Siedlungsneubauten sowie deren verkehrsmäßigen Erschließung ist eine geordnete Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer anzustreben. Auch bei den übrigen im Ortsgebiet bestehenden Erschließungswegen wird als Maßnahme des Siedlungswasserbaues, insbesondere nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, eine verbesserte Ableitung, Versickerung oder Retention der dort anfallenden Oberflächenwässer angestrebt.

§ 8

Besondere behördliche Maßnahmen

1. Der Flächenwidmungsplan ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend anzupassen.
2. Bei der Anpassung des Flächenwidmungsplanes gem. Abs. 1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a. Bebaute und gewidmete Baulandgrundstücke sind als Bauland zu belassen, sofern im Konzept nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.
 - b. Unbebaute, jedoch bereits gewidmete Baulandgrundstücke sind als Bauland zu belassen, sofern im Konzept nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Unbebaute und noch nicht gewidmete Grundstücke sind nur dann als Bauland zu widmen, wenn kein Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegeben ist und die Bedingungen laut Zählererläuterung entsprechend erfüllt werden (z 0).
 - c. Sämtliche im Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht als Rückwidmungsfläche ausgewiesenen Bereiche sind als Freiland zu widmen.

§ 9

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

Zur Absicherung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes bildet der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern eine wichtige Rolle. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen (Sicherung von Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche Zwecke, Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist und dergleichen) ist daher möglichst anzustreben.

§ 10

Inkrafttreten

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gem. § 66 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

zu 3) **Schülertransport Bergsiedlungen – Vertrag VVT**

Gleichzeitig mit der Sitzungseinladung wurde dem Gemeinderat der von der Verkehrsverbund Tirol GesmbH – VVT – zugesandte Entwurf des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung samt Fahrplanentwurf für das Schuljahr 2021/2022 zugesandt.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Sicherstellung der Abwicklung des Schülertransportes für die Bergsiedlungen wird dem Abschluss des vorliegenden

Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT)

mit folgendem Inhalt zugestimmt:

I. Präambel

(1) Die VVT ist Koordinationsstelle für Tarif-, Fahrplan- und Infrastrukturgestaltung im Tiroler Nahverkehr und verfolgt als solche insbesondere das Ziel, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Nahverkehr in Tirol sicher zu stellen.

Im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiotax Nikolsdorf" wird von der VVT ein derzeit noch nicht namentlich bekanntes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines Abrufes aus der Rahmenvereinbarung "Anrufsammeltaxi und Regiotax - Pool des VVT" aufgrund eines neuen Aufrufes zum Wettbewerbes gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ermittelt. Gegenstand des Abrufes aus der Rahmenvereinbarung (in der Folge kurz "VDV") ist die Erbringung von Verkehrsleistungen durch das Verkehrsunternehmen für die VVT während der Laufzeit des VDV.

Die von der VVT gemäß Bundesvergabegesetz ausgeschriebene Verkehrsdienstleistung und die dadurch entstehende Verkehrsinfrastruktur (Beilage . /1) liegt im öffentlichen Interesse und kann trotz größter Bemühungen nicht kostendeckend auf Grundlage marktüblicher Fahrgelder betrieben werden.

(2) Die im Rahmen des VDV durch das Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen betreffen auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Nikolsdorf. Die Gemeinde beabsichtigt in ihrem Gemeindegebiet den öffentlichen Nahverkehr zu bezuschussen. Damit sollen Unkosten der VVT iSe Verlustabdeckung gedeckt werden. Der Zuschuss richtet sich als Zuschuss zu einem Verkehrsverbund iSd Punktes 1.1.1.9.4. der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 seiner Höhe nach dem Geldbedarf der VVT als Zuschussempfänger und steht nicht mit bestimmten Umsätzen in einem Zusammenhang.

(3) Die Gemeinde erklärt sich bereit, einen Zuschuss zur Verlustabdeckung iSd Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur (Beilage . /1) gem. nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

II. Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind Zuschüsse zur Verlustabdeckung (in der Folge "Zuschuss") durch die Gemeinde zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen und daher der erzielte Gesamtangebotspreis sowie der daraus resultierende Zuschuss für die Gemeinde noch nicht bekannt. Der voraussichtliche jährliche Zuschuss wurde von der VVT in Höhe von 42.157, 83 (in Worten: EURO Zweiundvierzigtausendeinhundertsiebenundfünfzig Komma Dreiundachtzig) auf Basis des zu erwartenden Gesamtangebotspreises ermittelt. Aufgrund des noch ausstehenden Vergabeergebnisses stellt der oa. Zuschuss lediglich den voraussichtlich zu erwartenden Betrag dar.

Nach Vorliegen des tatsächlich erzielten Gesamtangebotspreises nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Zuschuss berechnet und nach oben als auch nach unten angepasst. Dieser so ermittelte Betrag stellt den endgültigen Zuschuss dar, welcher nach Abs. (3) während der Vertragslaufzeit einer Wertanpassung unterliegt.

Für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Zahlungsverpflichtung - voraussichtlich dem 03.11.2021 - und dem 31.12.2021 (Rumpffahr) ist ein aliquoter Zuschuss zu leisten.

(3) Der Zuschuss wird auf Preisbasis 2021 festgelegt. Der Zuschuss wird jeweils mit 01.01. jährlich wertangepasst. Die Wertanpassung erfolgt entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder eines entsprechenden Nachfolgeindex. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass die jeweils von der Statistik Austria veröffentlichte endgültige durchschnittliche prozentuelle Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen wird und der Zuschuss vor Abzug der Subvention des Land Tirols um jenen Prozentsatz erhöht wird. Zur Berechnung wird die Tabelle "VPI aktuelle Werte" herangezogen, wobei die Spalte "% zu Vorjahr" und hier jeweils die Zeile zum Durchschnitt im jeweiligen Jahr (zB "Ø 21") heranzuziehen ist. Dies bedeutet, dass für die erstmalige Wertanpassung im Jahr 2022 die durchschnittliche prozentuelle Indexsteigerung 2021 ("Ø 21") angewendet wird.

(4) Die Zahlung des Zuschusses zur Verlustabdeckung erfolgt dergestalt, dass die Gemeinde je ein Zwölftel des anfallenden Zuschusses zur Verlustabdeckung bis zum 5. eines jeden Monats gegen

Vorlage einer Zuschussanforderung an die VVT bezahlt. Diese Zahlungsmodalität gilt auch in den folgenden Jahren.

(5) Die Gemeinde erklärt mit der Unterfertigung des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung, dass der Zuschuss für die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt ist.

(6) Die Vertragsparteien stellen klar, dass dem Zuschuss der Gemeinde in Bezug auf die von der VVT erbrachten Verkehrsinfrastrukturleistungen kein Gegenleistungscharakter zukommt. Die VVT hat die gemäß VDV durch das Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen unabhängig von allfälligen Zuschussungen zu beauftragen. Insbesondere bewirken auch Leistungsänderungen der VVT keine betragslichen oder sonstigen Auswirkungen auf den Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung. Die Gemeinde möchte mit ihrem Zuschuss die VVT lediglich bei der Erbringung von Verkehrsinfrastrukturleistungen in ihrem Wirkungsbereich echt bezuschussen und den unvermeidlich auftretenden finanziellen Abgang ohne Anspruch auf eine unmittelbare Gegenleistung teilweise abdecken.

III. Förderungen

(1) Soweit für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsdienstleistungen Bundesförderungsmittel nach dem ÖPNRV-G gewährt werden, schmälern diese Bundesförderungsmittel in jenem Umfang, in dem sie der VVT zufließen, den von der Gemeinde zu tragenden Zuschuss zur Verlustabdeckung. Der VVT steht es dabei frei, entweder diese Fördermittel direkt mit der Gemeinde zu verrechnen oder nach Zahlung des Zuschusses zur Verlustabdeckung durch die Gemeinde an die Gemeinde auszubezahlen. Hiermit ermächtigt die Gemeinde die VVT Bundesförderungsmittel beim Bund für die vertragsgegenständlichen Verkehrsdienstleistungen zu beantragen und weiter die Auszahlung allfälliger Fördergelder an die VVT zu fordern.

(2) Die Gemeinde selbst verpflichtet sich, um Bundesfördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhalten, die Verkehrsdienstleistung im Rahmen des Verkehrskonzeptes "Regiotax Nikolsdorf" gemäß § 30a ÖPNRV-G 1999 in der hierfür vorgesehenen Transparenzdatenbank zu melden und eine allfällige Finanzzuweisung in den Öffentlichen Personennahverkehr einzubringen. Die Gemeinde verpflichtet sich für den Fall, dass sich die Modalitäten zur Gewährung / Ansuchung von Bundesfördermitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ändern, diese zu beachten.

(3) Das Land Tirol - als Eigentümer der VVT - hat sich bereit erklärt, für die Dauer dieses Vertrages zum Zuschuss der Gemeinde gemäß Punkt II. Abs. (2) einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von voraussichtlich 31.618, 37 (in Worten: EURO Einunddreißigtausendsechshundertachtzehn Komma Siebenunddreißig) im Wege der VVT zu subventionieren. Aufgrund des noch ausstehenden Vergabeergebnisses stellt der oa. Zuschuss lediglich den voraussichtlich zu erwartenden Betrag dar.

Nach Vorliegen des tatsächlich erzielten Gesamtangebotspreises nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Finanzierungsbeitrag berechnet und nach oben als auch nach unten entsprechend der Richtlinie für die Finanzierung des ÖPNRV auf Gemeindeebene durch das Land Tirol aus dem Jahr 2019 (in der Fassung des Regierungsbeschlusses vom 06.10.2020) angepasst. Dieser so ermittelte Betrag ist über die Laufzeit dieses Vertrages unveränderlich und unterliegt nur der Wertanpassung gemäß Punkt II. Abs. (3). Insbesondere hat eine künftige Änderung der Förderrichtlinie keine Auswirkungen - nach oben sowie nach unten - und bleibt damit auch der Zuschuss unverändert.

(4) Das Land Tirol wird diesen Betrag direkt an die VVT ausbezahlen, wobei dieser Betrag in jenem Umfang, in dem er der VVT zufließt, den von der Gemeinde zu tragenden Zuschuss gemäß Punkt II. Abs. (2) schmälert. Die Wertanpassung dieses Finanzierungsbetrages erfolgt gemäß Punkt II. Abs (3). Festgehalten wird, dass der oben angeführte Finanzierungsbeitrag zum Zuschuss der Gemeinde nicht gesondert von der VVT überwiesen wird, sondern bereits in der Finanzierung des Landes Tirol - als Eigentümer der VVT - berücksichtigt ist. Es besteht somit auch kein Anspruch auf direkte Ausbezahlung durch das Land Tirol bzw. die VVT des oben angeführten Finanzierungsbeitrages der Gemeinde.

IV. Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag tritt mit allseitiger Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft und endet nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit des VDV, ohne dass es einer darauf gerichteten Erklärung eines Vertragspartners bedarf. Die reguläre Vertragslaufzeit des VDV endet nach Ablauf von 4 Fahrplanjahren nach Betriebsbeginn, das ist voraussichtlich der 13.12.2025.

(2) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass eine Zuschlagserteilung im 2. Abruf aus der Rahmenvereinbarung "Anrufsammeltaxi und Regiotax - Pool des VVT" "Regiotax Nikolsdorf" erfolgt.

(3) Für den Fall, dass nach Ende der regulären Vertragslaufzeit die Notwendigkeit einer Verlängerung dieses Vertrages für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bestehen sollte, werden sich die Vertragspartner des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung um eine einvernehmliche Übergangsregelung bemühen.

(4) Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gem. Punkt II Abs. (2) beginnt mit dem Betriebsbeginn der Verkehrsleistung durch das beauftragte Verkehrsunternehmen, das ist voraussichtlich der 03.11.2021.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung (teilweise) aufzulösen. Wichtige Kündigungsgründe, welche zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigen, sind insbesondere:

- a) die Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung;
- b) eine gänzliche oder teilweise Auflösung des VDV aus welchem Grund auch immer.

V. Haftung

(1) Der im Rahmen dieses Vertrages zu gewährende Zuschuss und die zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen stehen in keinerlei unmittelbarem Gegenleistungsverhältnis. Die VVT übernimmt gegenüber der Gemeinde demgemäß keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsinfrastrukturleistungen durch das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen.

(2) Die Gemeinde haftet für die vertragskonforme Erfüllung des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung und für alle Schäden, die daraus erwachsen und von ihr zu verantworten sind. Wird die VVT für Schäden in Anspruch genommen, die aus der Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen - insbesondere durch einen Zahlungsverzug - entstehen bzw. entstanden sind, wird die Gemeinde die VVT schad- und klaglos halten.

(3) Die VVT übernimmt weiter keine Haftung für die Beantragung von Bundesförderungsmittel und deren Auszahlung oder für die Auszahlung der Landesförderungsmittel.

VI. Kontrollrechte

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der VVT die jeweils sie betreffenden Unterlagen bei entsprechender schriftlicher Voranmeldung von mindestens einer Woche einzusehen, soweit diese Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der VVT nach diesem Vertrag erforderlich sind.

(2) Die VVT ist ihrerseits berechtigt, bei der Gemeinde all jene Unterlagen einzusehen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten der Gemeinde nach diesem Vertrag zu überprüfen. (3) Die jeweiligen Einsichtnahmen können entweder durch einen Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhänder erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhänder hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.

(4) Die Kosten für die jeweilige Einsichtnahme trägt die Vertragspartei, die sie vornimmt bzw. veranlasst.

VII. Sonstiges

(1) Die Gemeinde verzichtet auf eine allfällige Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums.

(2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei dem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung durch die Gemeinde um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im Sinne der UStR 2000 GZ. 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0440-VI/4/2016 vom 14.12.2016 Z 1.1.1.9.4 handelt. Sollten entgegen dieser Ansicht die von der Gemeinde zu leistenden Beträge dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, verpflichtet sich diese, die jeweils anfallende Umsatzsteuer an die VVT zu zahlen und mit den monatlichen Zahlungen an die VVT zu überweisen. Im Falle nachträglicher Umsatzsteuerbarkeit wird die Gemeinde nach Vorschreibung durch die VVT die Umsatzsteuer binnen 10 Tagen gegen Vorlage einer Rechnung überweisen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verlustabdeckung um einen Nettobetrag handelt.

(3) Die Gemeinde sichert zu, dass ausgenommen von allfälligen Fördermitteln des Landes Tirol oder des Bundes der gegenständliche Zuschuss nicht durch Zahlungen von Dritten (insbesondere natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts) direkt an die Gemeinde gegenfinanziert wird.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(5) Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

(6) Im Streitfall ist die Gemeinde nicht berechtigt, die Leistungen aus diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung einzustellen.

(7) Sämtliche Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in oder im Zusammenhang mit diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(9) Von diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung werden zwei Exemplare errichtet, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Beilage /1 – Fahrplan-Entwurf:943T Lindsberg – Plone – Damer – Nikolsdorf

			<i>Montag bis Freitag, wenn Schultag in Tirol</i>
<i>Lindsberg Kapelle</i>	<i>06:35</i>		
<i>Michelsberg Nibitzer</i>	<i>06:38</i>		
<i>Nikolsdorf Abzw. Plone-Damer</i>	<i>06:43</i>		
<i>Damer Gladnig</i>	<i>06:50</i>		
<i>Nikolsdorf Abzw. Plone</i>	<i>06:52</i>		
<i>Nikolsdorf Volksschule</i>	<i>07:02</i>		

943T Nikolsdorf – Plone – Damer - Lindsberg

			<i>Montag bis Freitag, wenn Schultag in Tirol</i>
<i>Nikolsdorf Volksschule</i>	<i>12:30</i>	<i>13:30</i>	
<i>Nikolsdorf Abzw. Plone</i>	<i>12:38</i>	<i>13:38</i>	
<i>Damer Gladnig</i>	<i>12:40</i>	<i>13:40</i>	
<i>Michelsberg Nibitzer</i>	<i>12:57</i>	<i>13:57</i>	
<i>Lindsberg Kapelle</i>	<i>13:00</i>	<i>14:00</i>	

zu 4) Wohnungsvergabe-Richtlinie – Kriterien und Bewertung

Die Tiroler Landesregierung hat im Dezember 2019 eine geänderte Wohnungsvergabe-Richtlinie für objektgeförderte Wohnungen beschlossen.

Das Land Tirol gewährt im Zusammenhang mit der Errichtung von objektgeförderten Wohnungen beachtliche Fördermittel, weshalb die Vergabe von geförderten Wohnungen transparent, objektiv, nach sozialen Kriterien und nichtdiskriminierend zu erfolgen hat. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, soll der Gemeinderat die Wohnungsvergabe bei objektgeförderten Wohnungen, derzeit zutreffend auf die 5Euro-Wohnanlage Nikolsdorf 94, auf Grundlage eines transparenten Bewertungssystems durchführen.

Gleichzeitig mit der Sitzungseinladung wurde dem Gemeinderat ein Entwurf für die künftig anzuwendende Wohnungsvergabe-Richtlinie der Gemeinde Nikolsdorf zugesandt.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung der von der Tiroler Landesregierung im Dezember 2019 beschlossenen Wohnungsvergabe-Richtlinie wird für künftige dem Gemeinderat vorbehaltene Vergaben von objektgeförderten Wohnungen folgende

**Wohnungsvergabe-Richtlinie der Gemeinde Nikolsdorf
für objektgeförderte Wohnungen – Kriterien / Bewertung**

festgelegt:

1. Familienverhältnisse		
<i>Kinderzuschlag für Kinder, die mit Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben</i>	<i>5 Punkte pro Kind</i>	
2. persönliche Verhältnisse		
<i>Behinderung / Krankheit (Antragsteller / Angehörige)</i>	<i>15 Punkte</i>	
<i>Familiäre Gründe (z. B. Pflege, Notfälle, häusliche Gewalt)</i>	<i>15 Punkte</i>	
3. drohende / bestehende Wohnungslosigkeit		
<i>wegen Eigenbedarf des Vermieters</i>	<i>10 Punkte</i>	
<i>infolge Ehescheidung</i>	<i>10 Punkte</i>	
<i>infolge Trennung einer Partnerschaft / Lebensgemeinschaft</i>	<i>10 Punkte</i>	
4. Vormerkzeit		
<i>pro Monat Vormerkzeit: 1 Punkt – maximal 10 Punkte</i>	<i>1-10 Punkte</i>	
<i>für jedes Jahr Hauptwohnsitz oder Berufstätigkeit bei Arbeitgeber in der Gemeinde: 2 Punkte – maximal 20 Punkte</i>	<i>2-20 Punkte</i>	
5. Sonstiges		
<i>in der Gemeinde in einem Verein ehrenamtlich tätige Personen in verantwortlicher Funktion pro Jahr 1 Punkt, maximal 10 Punkte</i>	<i>1-10 Punkte</i>	
<i>Senioren ab 65 Jahren</i>	<i>10 Punkte</i>	
	Summe	

zu 5) Haushaltsstellenüberschreitungen

Gleichzeitig mit der Sitzungseinladung wurde dem Gemeinderat eine Liste der erforderlichen Haushaltsstellenüberschreitungen zugesandt.

Nach sachlicher Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgenden Haushaltsstellenüberschreitungen wird unter Ausnutzung der angeführten Bedeckungsmöglichkeiten zugestimmt:

Überschreitungen zum 30.06.2021

Ansatz	Post	Bezeichnung	Ansatz	Verbrauch	GR 270421	GR v
0290	420	Materialien	200,00	243,86		44,00
1310	752	GV Bausachverständige	4.600,00	4.833,00		233,00
1630	670	Versicherungen	2.500,00	2.614,54		115,00
1630	400	Werkzeuge Geräte	2.500,00	3.268,05	329,00	440,00
1630	400	Dienstkleidung und Ausrüstung	2.500,00	4.010,50		1.511,00
2110	616	Instandhaltung Maschinen	1.000,00	1.206,36		207,00
2110	670	Versicherungen	2.900,00	3.186,22	287,00	0,00
2120	752	Hauptschule Betriebsbeitrag	55.400,00	57.364,04		1.965,00
2200	751	Berufsschule Lienz Betriebsbeitrag	0,00	525,00		525,00
2400	670	Versicherung	1.000,00	1.062,07	63,00	0,00
2400	600	Energiebezüge	1.800,00	2.204,31		405,00
2690	670	Versicherung	400,00	424,46	25,00	0,00
3200	751	Landesmusikschule Beitrag	22.200,00	24.001,97		1.802,00
3220	616	Kopierer, Drucker MK, Pfarre, MS, Chöre	800,00	1.199,25		400,00
3620	728	Kriegergräber, Denkmäler	1.700,00	1.734,40		35,00
3800	670	Versicherung	2.100,00	2.273,26	174,00	0,00
4110	751	Beitrag TMSP - Privatrechtsbereich	60.800,00	63.486,00		2.686,00
4130	751	Beitrag Tiroler Teilhabegesetz Behindertenhilfe	97.600,00	98.441,00		841,00
4690	752	Beitriebskosten OK Zentrum	900,00	1.390,73	491,00	0,00
6120	611	KAT Schaden Behebung Straßen	0,00	12.297,80	8.589,00	3.709,00
6330	770	Bachräumung Wildbäche	0,00	15.428,00	15.428,00	0,00
6800	752	Gemeindebeiträge Betrieb Breitband RegioNet	700,00	716,04	17,00	0,00
6800	670	Versicherungen	200,00	461,37	262,00	0,00
7710	757	Freunde des Hochgebirgsjägerbataillon 24	0,00	50,00	50,00	0,00
7710	757	Radweg	1.300,00	4.232,84	2.933,00	0,00
8120	700	Betrieb Öffentliches WC	0,00	107,03	148,00	0,00
8120	600	Strom	0,00	165,42	166,00	0,00
8140	420	Streugut	6.000,00	7.759,67	1.760,00	0,00
8140	728	Schneeräumung, Straßenreinigung	15.000,00	64.435,06	27.565,00	21.871,00
8160	670	Versicherungen	100,00	184,55	85,00	0,00
8160	619	Ortsbeleuchtung Instandhaltung	1.100,00	3.148,21		2.049,00
8170	670	Versicherung	300,00	313,73	14,00	0,00
8170	711	Wasser Kanal Müll	1.200,00	1.261,89		62,00
8200	452	Treibstoffe	5.800,00	6.185,31		386,00
8460	600	Strom	0,00	772,10	640,00	133,00
6800	006	LWL Glasfasernetz FTTH	0,00	5.435,30	54,00	5.382,00
8510	004	Abwasserkanal	0,00	11.414,77		11.415,00
		Überschreitungen			59.080,00	56.216,00

Bedeckung

Ansatz	Post	Bezeichnung	Ansatz	Verbrauch	GR 270421	GR v.
8200	861	Gemeindenahes Beschäftigungsprogramm	0,00		1.140,00	0,00
5190	828	Rückersätze von Aufwendungen	0,00		3.700,00	0,00
6330	816	Kostenbeiträge für sonstige Leistungen	0,00		14.276,00	0,00
9460	861	Finanzzuweisung vom Land	0,00		39.964,00	0,00
6120	8711	Bedarfszuweisung Schneeräumung	0,00	54859,27		54.859,00
6800	811	Umsatzbeteiligung Providervertrag	4.000,00	6.599,99		1.357,00
		<i>Bedeckung</i>			59.080,00	56.216,00

zu 6) Änderung der Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020 wurde die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nikolsdorf zum 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen		14.065.321,11	Langfristige Fremdmittel		1.174.086,71
KPC Forderung	667.733,17		Darlehen	1.152.905,81	
Beteiligungen	237.987,41		Jubiläumsrückstellungen	21.180,90	
Anlagevermögen	13.159.600,53		Kurzfristige Fremdmittel		54.601,72
Kurzfristiges Vermögen		-624.368,19	Verbindlichkeiten	34.065,72	
Bankkonto, Barkassa	-779.830,11		Urlaubsrückstellungen	20.536,00	
Rücklagen Sparbücher	108.724,64		SOPO Investitionszuschüsse		6.680.522,09
Forderungen	46.737,28		Nettovermögen (Eigenkapital)		5.531.742,40
			Haushaltsrücklagen	108.724,64	
			Saldo der Eröffnungsbilanz	5.423.017,76	
Summe Aktiva		13.440.952,92	Summe Passiva		13.440.952,92

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Gemeindeabteilung, ist der Bankkontobestand nicht als Minusbetrag auf der Aktiva-, sondern als Plusbetrag auf der Passivseite darzustellen. Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.12.2020 beschlossene Eröffnungsbilanz ist diesbezüglich abzuändern. Alle anderen Zahlen und Daten bleiben unverändert.

Jedes Gemeinderatsmitglied erhält ein abgeändertes Exemplar der Eröffnungsbilanz.

Nach kurzer Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nikolsdorf zum 01.01.2020 wird in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen		14.065.321,11	Langfristige Fremdmittel		1.174.086,71
KPC Forderung	667.733,17		Darlehen	1.152.905,81	
Beteiligungen	237.987,41		Jubiläumsrückstellungen	21.180,90	
Anlagevermögen	13.159.600,53		Kurzfristige Fremdmittel		834.534,75
Kurzfristiges Vermögen	0	155.564,84	Verbindlichkeiten	34.065,72	
Bankkonto, Barkassa	102,92		Kurzfristige Finanzschulden	779.933,03	
Rücklagen Sparbücher	108.724,64		Urlaubsrückstellungen	20.536,00	
Forderungen	46.737,28		SOPO Investitionszuschüsse		6.680.522,09
			Nettovermögen (Eigenkapital)		5.531.742,40
			Haushaltsrücklagen	108.724,64	
			Saldo der Eröffnungsbilanz	5.423.017,76	
Summe Aktiva		14.220.885,95	Summe Passiva		14.220.885,95

zu 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Bürgermeister: Bericht über erfolgten Einbau des Treppenliftes in der Volksschule
- Bürgermeister: Mitteilung betreffend Wasserschaden im ehemaligen Kindergartenraum des Volksschulgebäudes
- Bürgermeister: Bericht über verspätet durchgeführte Asphaltanierungsarbeiten in Teilbereichen der Bahnhofstraße und Straße Nießl
- Bürgermeister: Bericht über Austausch der Leitschienen beim Etschberg-Weg

- e) Bürgermeister: Übergabe von 2 Mahnungen betreffend Gemeindegutsagrargemeinschaften Trattenberg und Trattenbergalpe an Substanzverwalter Wolfgang Steiner (betreffend Säumigkeit hinsichtlich Jahresrechnung und Voranschlag)
- f) Marianne Mair: Anfrage wegen Nutzung möglicher Räumlichkeiten durch Frau Rosanna Larcher-Neumayr
- g) Marianne Mair: Zaun Mair – Vorschlag für ein vom Bürgermeister vorgeschlagenes Gespräch mit Familie Mair wird begrüßt (Betonung der grundsätzlichen Gesprächsbereitschaft); Marianne Mair: Man weiß derzeit nicht genau, wer für den Privatweg Gollerweg eigentlich zuständig ist (Gemeinde oder Familie Draxl). Es gibt durch die Vermessung bzw. Ersichtlichmachung der Grenze von Peter Mair durch die Vermessung Rohracher neue Erkenntnisse – Mair Peter möchte einen Zaun an der Grenze aufstellen und werde eine diesbezügliche Bauanzeige bei der Gemeinde einbringen; Wolfgang Steiner: Der Gollerweg ist kein Fahrweg und es ist daher nicht notwendig, dass der Gemeindegutsagrargemeinschaft auf dem Privatweg Gollerweg mehrmals täglich zu fahren hat
- h) Robert Fasching: Anfrage, ob es zu dem von der Gemeinde bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingereichten Antrag auf Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße im Bereich Lengberg bereits eine Antwort gibt – derzeit Geschwindigkeitsmessungen in beiden Richtungen
- i) Wolfgang Steiner: Feststellung, dass auf dem Konto Schneeräumung derzeit noch ein Betrag von €7.000 nicht verbraucht wurde – Anregung zum Kauf einer Handfräse – Hinweis, dass erst am 31.12. feststeht, ob das Geld auf diesem Konto noch zur Verfügung steht
- j) Karl Winkler: Anfrage betreffend Ladele – Vorschlag des Bürgermeisters, nach Möglichkeit gemeindeseits die Miteigentumsanteile der Raiffeisenkasse Lienzer Talboden am Gebäude Nikolsdorf 17 zu erwerben bzw. Alleineigentum der Gemeinde am Gebäude anzustreben, wobei von ihm bereits um Vorlage eines diesbezüglichen Angebotes ersucht wurde
- k) Karl Winkler: Bericht als Obmann des Kulturausschusses – mit Vereinen geplante Sachen wurden coronabedingt noch einmal auf nächstes Jahr verschoben – Marianne Mair berichtet über Aktivitäten des Chronikteams – Karl Winkler möchte „Advent im Dorf“ nach Möglichkeit unbedingt veranstalten
- l) Christian Korber: Anfrage betreffend Verlegung der Landesstraße L27 in Nörsach (Neuanbindung an B100)

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: